

DIE STIFTUNG OPFERSCHUTZ DER RÖMISCH- KATHOLISCHEN KIRCHE IN ÖSTERREICH

Rita Kupka-Baier, Erhard Rauch SDS

Vortrag gehalten bei der virtuellen Jahrestagung der ARGE Ordensarchive 2020 am 5. Oktober 2020.

Die mit dem Opferschutz in Zusammenhang stehende Arbeit in der römisch-katholischen Kirche in Österreich kann man in mehrere Phasen gliedern, bis hin zu den Änderungen, die sich durch die Überarbeitung der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ 2021¹ ergeben². In jeder dieser Phasen entstanden und entstehen für die Archive relevante Dokumente. Zu jedem Fall, der von Ihnen vertretenen Organisation, sei es ein Orden, eine Diözese oder eine andere Einrichtung, zugeordnet ist, sollten diese Dokumente vorhanden sein.

Den Wendepunkt markiert das Jahr 2010, in dem es aufgrund der medial berichteten Skandale – auch aus der österreichischen Kirche – zu massenhaften Austritten der Katholikinnen und Katholiken des Landes kam.

Schon von Anfang an wurde von den Verantwortlichen der katholischen Kirche in Österreich, Bischöfe, Vorsitzende der Ordenskonferenz und anderen Organisationen eine Haltung „pro Opfer“ als wesentlich genannt. Es erfolgt keine Beweisführung im Sinne eines Gerichtsverfahrens, es geht um eine Glaubhaftmachung des Erlebten.

Die im gesamten Ablauf verwendeten Begriffe sind daher „Betroffene Person“, für die von Gewalt und Missbrauch Betroffenen, und „Beschuldigte Person“ für Männer und Frauen, denen Gewalt und Missbrauch vorgeworfen werden.

¹ „Die Wahrheit wird euch frei machen (Joh 8,32)“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich, Österreichische Bischofskonferenz (Hg.), Wien 32021.

² <https://www.ombudsstellen.at/> Einleitung | Rahmenordnung "Die Wahrheit wird euch frei machen" (ombudsstellen.at) [Zugriff am 12.10.2021].

1. 2010 PHASE 1

2010 war der Druck der Öffentlichkeit so groß, dass sich die Österreichische Bischofskonferenz zum Handeln gezwungen sah. Von Anfang an waren Vertreterinnen der Vereinigung der Frauenorden und Vertreter der Superiorenkonferenz (seit 2019 gemeinsam in der „Österreichischen Ordenskonferenz“) bei der Erarbeitung der Rahmordnung und der Gestaltung der Gremien beteiligt. Im April 2010 wurde Frau Landeshauptmann a.D. Waltraud Klasnic als Unabhängige Opferschutzanwältin bestellt und beauftragt, Personen für eine Unabhängige Opferschutzkommission (UOK) zu suchen. Die Unabhängige Opferschutzanwältin Frau Klasnic war Anlaufstelle für die Meldungen von Betroffenen, die in großer Zahl eintrafen. Für die organisatorische Unterstützung von Frau Klasnic wurde ein Büro „Unabhängige Opferschutzanwaltschaft“ (UOA) eingerichtet. Die Unabhängige Opferschutzkommission war und ist dafür zuständig, über die konkrete Höhe von Finanzhilfen und Therapiebeiträgen zu entscheiden.

Für die konkrete Abwicklung der zugesprochenen Finanzhilfen und Therapien wurde die Stiftung Opferschutz³ der katholischen Kirche gegründet. Die Stiftung setzt die Beschlüsse der Unabhängigen Opferschutzkommission um, zahlt an die Betroffenen aus und verrechnet diese Beträge an die Kirchlichen Oberen weiter.

Im Weiteren stellen die fett und kursiv gedruckten Schritte der Bearbeitung Kontaktaufnahmen mit den kirchlichen Oberen dar. Die Korrespondenz müsste, sofern sie an die Organisation geschickt wird, vorhanden sein.⁴

1.1.2010 – Phase 1 - Ablauf

In dieser Phase erfolgt der Ablauf der Meldungen und Bearbeitungen folgendermaßen.

- Betroffene melden sich direkt bei der UOA / Frau Klasnic
- Clearing durch Therapeuten
- Stiftung Opferschutz kontaktiert kirchlichen Oberen, Ersuchen um Stellungnahme („Erstkontakt“)
- Entscheidung durch UOK

³ Vorsitzende der VFÖ und Vorsitzender der SK waren Mitglieder des Kuratoriums, heute sind dies Vorsitzende/r und Stv. Vorsitzende/r der ÖOK. Der dreiköpfige Vorstand wurde gebildet von der Generalsekretärin der VFÖ, dem Generalsekretär der SK und einer Vertretung der ÖBK. Seit Gründung der ÖOK sind Generalsekretär/in und ein/e Vertreter/in der Orden sowie eine Vertretung der ÖBK im Vorstand. Das Prinzip, dass sowohl Frauen- als auch Männerorden im Vorstand vertreten sein sollen, wird weiterhin befolgt. Im Kuratorium erfüllt sich dies automatisch aus den Statuten der ÖOK.

⁴ Ein kirchlicher Obere / kirchliche Oberin kann jederzeit bei der Stiftung Opferschutz um eine Liste der ihrem Orden zugerechneten betroffenen Personen anfragen.

- Stiftung Opferschutz verständigt kirchliche Obere „Forderungsanmeldung“
- Stiftung Opferschutz verrechnet nach Auszahlung weiter an kirchliche Obere („Refundierungsschreiben“)

1.2.2010 – Phase I - Kontakte mit kirchlichen Oberen

Untenstehend ist ein Beispiel für diesen „Erstkontakt“ durch Stiftung. Dieses Schreiben will zum einen den Kirchlichen Oberen über die Opfermeldung informieren und zum anderen wird um eine Stellungnahme ersucht.

Wien, am 22.07.2011
AZ: 1612/12

Hochwürdigster Herr Provinzial

Unter Bezugnahme auf unsere Aufforderung zur Stellungnahme dürfen wir bekannt geben, dass die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft unter dem Vorsitz von Frau Landeshauptmann a.D. Waltraud Klasnic der Stiftung Opferschutz folgenden Beschluss mitgeteilt hat:

1. Beschuldigter:
Vor- und Zuname: [REDACTED]
Jahr der Tat: [REDACTED]
Art der Tat (Missbrauchshandlung – Gewalthandlungen): [REDACTED]

2. Opfer:
Vor- und Zuname: [REDACTED]
Von der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft wurde für die oben genannten Taten eine finanzielle Hilfe in der Höhe von € 25.000,00 festgesetzt plus Therapie im Ausmaß von bis zu 100 Stunden.

„Erstkontakt“ durch Stiftung

- Information über Opfermeldung
- Ersuchen um Stellungnahme

Mit der „Forderungsanmeldung“ erfolgt die Information des Kirchlichen Oberen darüber, dass die Unabhängige Opferschutzkommission einen Beschluss gefasst hat sowie über die Höhe der zugesprochenen Finanzhilfe und / oder Therapie. Untenstehend sehen Sie ein Beispiel für eine Forderungsanmeldung.

„Forderungsanmeldung“ durch Stiftung

- Information über Beschluss UOK
- Höhe Beschluss Finanzhilfe bzw. Therapie

Wien, am 21.03.2011
AZ 1612/12

Hochwürdigster Herr Provinzial

Der Vorstand der Stiftung Opferschutz der Katholischen Kirche in Österreich gibt bekannt, dass ein Verfahren bei der Opferschutzanwaltschaft auf Grund einer Opfermeldung eingeleitet wurde. In diesem Verfahren wurde das psychologische Clearing durchgeführt, dieses hat ergeben, dass ein erhärteter Verdacht vorliegt.

Opfer: [REDACTED]

Beschuldigte/r: [REDACTED]

Tatzeitraum: [REDACTED]

Ort / Art der Tat: [REDACTED]

Die Kommission der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft wird sich erst nach Stellungnahme des Oberen und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme endgültig mit dem Fall beschäftigen.

Wir dürfen nun ersuchen, binnen vierzehn Tagen Ihre Stellungnahme zu diesem im psychologischen Clearing erhärteten Verdacht bekannt zu geben.

2. JUNI 2011 – PHASE II

- Einbindung der diözesanen Ombudsstellen (OST)
- Ombudsstellen als Anlaufstelle für Betroffene
- Aufnahme der Fälle und – wenn gewünscht – Weiterleitung an die UOA
- Eine Falldokumentation wird von der Ombudsstelle erstellt
- Clearing nur in Sonderfällen
- Weiterer Ablauf bzw. Kontakte mit Kirchlichen Oberen wie zuvor

3. 2013 – PHASE III

- Einsetzen Diözesane Kommission (DK)
- Diese führt anhand der Falldokumentationen aus den Ombudsstellen Erhebungen durch
- Befragung der Kirchlichen Oberen
- Befragung der Beschuldigten
- Beratung des Ordinarius zum Umgang mit Beschuldigten

3.1. 2013 – Phase III - Kontakte mit Kirchlichen Oberen

- „Erstkontakt“ durch Diözesane Kommission
- Information über Opfermeldung
- Übermittlung Falldokumentation
- Ersuchen um Stellungnahme
- Ersetzt „Ersterhebung“ durch Stiftung Opfer-schutz

Schreiben durch Stiftung nach Beschluss UOK (siehe Seite 132, „Forderungsanmeldung“ durch Stiftung)

- „Forderungsanmeldung“
- „Refundierungsschreiben“

4. 2017 PHASE IV

Eine wesentliche Änderung brachte 2017 das vom Parlament beschlossene „Heimopferrentengesetz“⁵, abgekürzt HOG. Dieses Gesetz sichert Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend in einem Heim untergebracht waren, eine monatliche Rente zu.

⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009898> [Zugriff, 12.10.2021].

- Zusatzpension für Heimkinder (auch Internate)
- Volksanwaltschaft als Anlaufstelle für Betroffene, die sich noch nicht gemeldet haben
- Volksanwaltschaft braucht Information, ob die betreffende Person
- Zur angegebenen Zeit
- In der betreffenden Einrichtung war
- Auskunft generell via Österreichische Ordenskonferenz
- Sie kontaktiert den Orden mit der Anfrage
- Sie gibt die Rückmeldung des Ordens an die Stiftung Opferschutz und diese an die Volksanwaltschaft weiter

5. 2021 PHASE V

Ergänzend zum Vortrag sei an dieser Stelle auf die aktuelle Entwicklung hingewiesen. Die Österreichische Ordenskonferenz⁶ und die Österreichische Bischofskonferenz⁷ haben eine überarbeitete Rahmenordnung beschlossen. Diese dritte überarbeitete Rahmenordnung trat mit 1. September 2021 in Kraft.

Wesentliche Veränderungen sind:

- Sowohl ein kirchliche/r Obere/r als auch eine Diözesankommission können ein Clearing verlangen.
- Eine Diözesankommission kann bei bestimmten, festgelegten Voraussetzungen einen diözesanen Abschluss setzen.
- Die Unabhängige Opferschutzkommission kann bei fehlenden Informationen an die Diözesankommission eine Rückfrage stellen.
- Bei von den Voten der Diözesankommissionen abweichenden Entscheidungen der Unabhängigen Opferschutzkommission ist der Entscheidung eine Begründung beizufügen.

⁶ <https://ordensgemeinschaften.at/artikel/6318-opferschutz-rahmenordnung-wurde-aktualisiert> [Zugriff, 12.10.2021].

⁷ <https://www.bischofskonferenz.at/135358/missbrauch-bischofskonferenz-aktualisiert-richtlinien> [Zugriff, 12.10.2021].

6. KIRCHLICHE VERFAHREN BEI KLERIKERN

Gemäß Can. 1717 - § 1⁸ muss der Ordinarius eine Voruntersuchung einleiten, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine Straftat durch einen Kleriker vorliegen könnte.

Die Voruntersuchung ist mit einem Dekret einzuleiten und mit einem Dekret abzuschließen. Danach muss der Ordinarius den gesamten Akt, versehen mit seinem persönlichen Votum, der Glaubenskongregation zuleiten, welche die bereits getroffenen Maßnahmen bestätigt oder korrigiert und die weitere Vorgangsweise festlegt (z.B. ob und von wem ein Strafverfahren oder ein kirchlicher Strafprozess durchzuführen ist).

⁸ Codex des kanonischen Rechtes, Buch VII „Prozesse“, Can. 1717 - § 1. https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/cic_index_ge.html [Zugriff, 12.10.2021]

7. HISTORISCHE DIMENSIONEN

- Ordensinterne Dokumentation von Missbrauchsmeldungen
- Betroffene und Beschuldigte
- Umgang mit Vorwürfen bzw. deren Aufarbeitung
- Konsequenzen für Beschuldigte (auch kirchliche Verfahren)
- Dokumente aus der Zeit vor 2010 integrieren
- Dokumente über die Betreuung von Minderjährigen oder Schutzbedürftigen
- Schüler, Internats- bzw. Heimzöglinge (wer wann in welcher Einrichtung)

8. GESETZLICHE AUSKUNFTSPFLICHTEN

- Heimopferrente
- Bestätigung des Aufenthalts durch Orden als Grundlage für Rentenanspruch
- Unterlagen über Heimkinder, Internatszöglinge, ... dauerhaft verwahren (Nachweis für/über korrekte Auskunft)
- Verfahren nach Straf- bzw. Zivilrecht
- Auskunftsfähigkeit sichern
- Fakten und Atmosphärisches

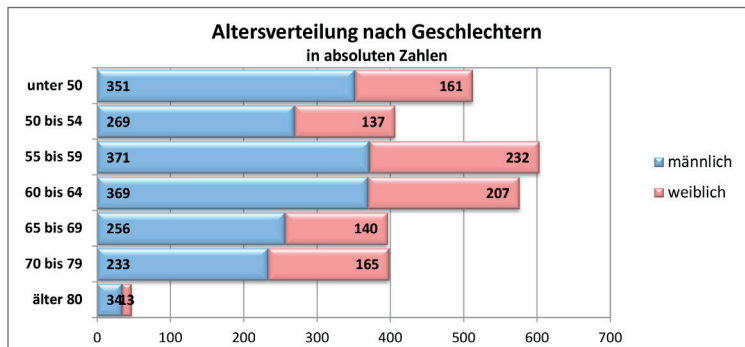
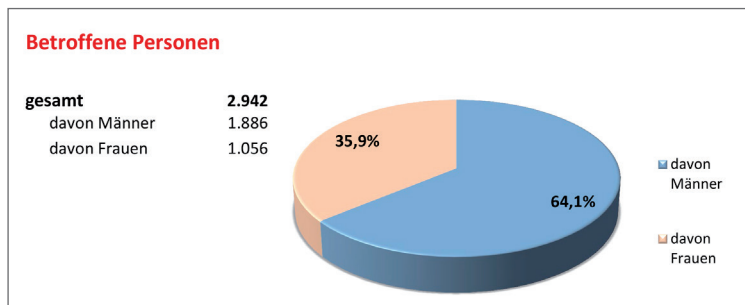
9. ÖFFENTLICHES INTERESSE

- Umgang der katholischen Kirche mit Missbrauchsfällen
- Auskunftsfähigkeit, auch in ferner Zukunft, sichern
- Dokumentation für und von Medienberichten

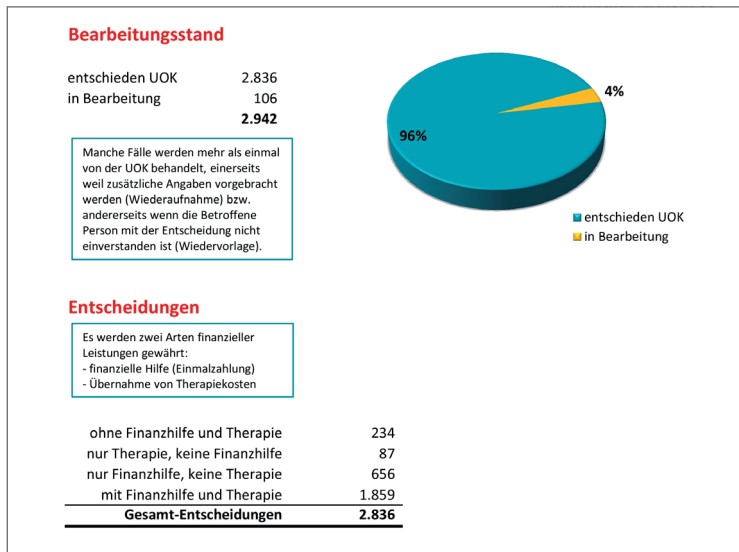
Die Daten der Grafiken zeigen den Stand von 30. Oktober 2021.

10. ZAHLEN, DATEN, FAKTEN AUS DER STIFTUNG OPFERSCHUTZ⁹

Die untenstehenden Graphiken werden von der Stiftung Opferschutz erstellt.



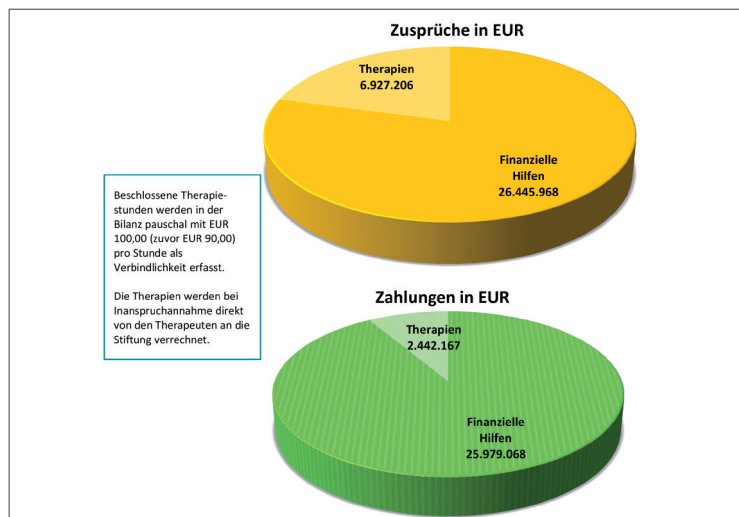
Der Bearbeitungsstand zeigt an, wie viele Fälle von der Unabhängigen Opferschutzkommission bereits entschieden sind. Von den 2.730 entschiedenen Fällen wurden in 1.809 Fällen sowohl Finanzhilfe als auch Therapie zugesprochen, in 625 Fällen wurde eine Finanzhilfe zugesprochen, in 81 Fällen nur Therapie. In 215 Fällen wurde weder Finanzhilfe noch Therapie zugesprochen.

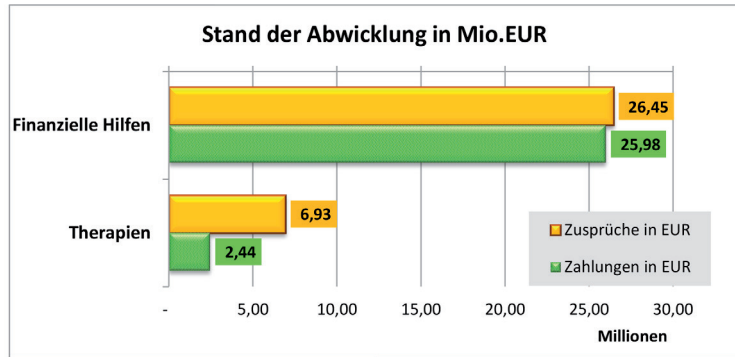


Finanzielle Zusprüche und Zahlungen

	Zusprüche in EUR	Zahlungen in EUR	Zahlungsgrad
Finanzielle Hilfe	26.445.968,00	25.979.068,00	98,2%
Therapien	6.927.206,00	2.442.167,00	35,3%
Gesamt	33.373.174,00	28.421.235,00	85,2%

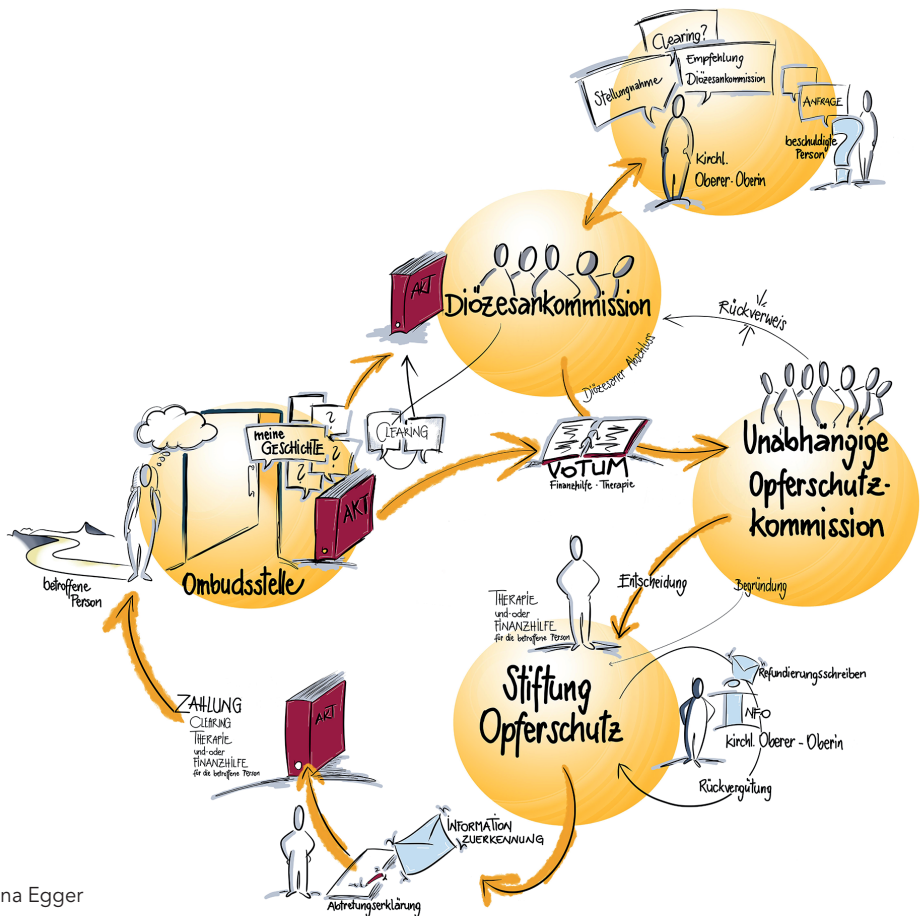
In Summe wurden für Finanzhilfen EUR 25.901.468,00 und für Therapien EUR 6.766.206,00 zugesprochen. Von den Finanzhilfen sind EUR 25.731.568,00 ausbezahlt, von den zugesprochenen Therapien EUR 2.392.966,00.





11. ABLAUF AB 1. SEPTEMBER 2021

Die untenstehenden Graphiken veranschaulichen den Ablauf und die zu setzenden Kommunikationsschritte.



Copyright Anna Egger

